

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Lurup 13

Vom *1. September 1964*

Archiv

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Lurup 13 für das Plangebiet Landesgrenze - Swatten Weg - Luruper Hauptstraße - Brooksheide - Flaßburg - Am Barls - Böttcherkamp - Luruper Moorgraben (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Lurup 13 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1111) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet größtenteils Wohnbaugebiet, daneben Grünflächen und Außengebiete aus. Die Luruper Hauptstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist mit eingeschossigen Wohnhäusern und einer größeren Anzahl von Behelfshäusern in offener Bauweise bebaut. An der Ecke Flaßberg/Am Barls befindet sich eine katholische Kirche.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung und die bauliche Entwicklung des Plangebiets zu regeln. Außerdem sollen die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festgesetzt werden.

Die Ausweisung für das Wohngebiet berücksichtigt weitgehend den Bestand. Am Engelbrechtweg befindet sich auf dem Flurstück 1 der Gemarkung Osdorf noch eine Kiesgrube. Nach Beendigung ihrer Ausbeutung sollen dort in städtebaulicher Weiterentwicklung aus dem Aufbauplan Bauten für die örtliche Verwaltung und für soziale Einrichtungen (Jugendheim und Altersheim) sowie Anlagen für den zivilen Bevölkerungsschutz geschaffen werden. Die Flächenausweisung für diesen Gemeinbedarf, der anderweitig nicht befriedigt werden kann, ist im Hinblick auf die wachsende Einwohnerzahl Lurups geboten. Das vorhandene Umspannwerk und die vorhandene Konrad-Kirche sind berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen worden.

Die ausgewiesenen Verkehrsflächen sind für eine einwandfreie Erschließung und Gliederung des Straßennetzes in Wohnsammel- und Wohnstraßen notwendig. Es sind Verbreiterungen der Wohnstraßen auf 8,0 bis 10,0 m sowie eine Verbreiterung der Straßen Am Barls und Engelbrechtweg zwischen der Luruper Hauptstraße und Osdorf auf 18,0 m notwendig. Einmündungen von Nebenstraßen in die Luruper Hauptstraße sind aus verkehrstechnischen Gründen vermieden worden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 424 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 76 570 qm (davon neu etwa 17 340 qm), für den Gemeinbedarf etwa 21 650 qm, für die Kirche etwa 1 400 qm und für ein Umspannwerk etwa 400 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen und Gemeinbedarf benötigten Flächen erworben werden. Beseitigt werden müssen zwei Gebäude mit drei Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau der Gemeinbedarfsanlagen entstehen.

V.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.